

Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der gemeindeeigenen Obdachlosenunterkunft (Notunterkunft) in der Gemeinde Sülzetal

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sülzetal in seiner Sitzung am 15.12.2015 die folgende Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der gemeindeeigenen Obdachlosenunterkunft in der Gemeinde Sülzetal beschlossen:

§1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Sülzetal erhebt für die Unterbringung von obdachlosen Personen in der gemeindeeigenen Obdachlosenunterkunft Benutzungsgebühren.

§2

Gebührenbemessung

Die Benutzungsgebühr beträgt pro Übernachtung und Person 5,- Euro.

§3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind diejenigen Personen, welche die Unterkunft benutzen.
- (2) Benutzen mehrere Personen eine Unterkunft gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner, dies gilt insbesondere für Ehegatten und erwachsene Familienangehörige, die im Familienverband leben und über ausreichende Einkünfte verfügen. Im Übrigen haften mehre Benutzer entsprechend dem Maße der Benutzung.

§4

Dauer der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tage des Einzuges der Obdachlosen in die ihnen zugewiesenen Unterkunftsräume und endet mit dem Tage, an dem die Unterkunftsräume nach Auszug geräumt und in ordnungsgemäßem Zustand übergeben werden.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist jeweils bis zum 3. Werktag nach Einzug in die Obdachlosenunterkunft und in der Folgezeit bis zum 3. Werktag eines jeden Monats

für den beginnenden Monat im Voraus an die Gemeinde Sülzetal zu entrichten.
Bei Überzahlung wird der überzahlte Betrag rückerstattet.

§5

Charakter der Benutzungsgebühr

Die Gebühr für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft ist eine öffentliche Abgabe. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sülzetal, 15.12.2015

gez. Methner
Bürgermeister

Dienstsiegel